

Vorbericht

für die 24. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 09.11.2023

TOP 4

Kommunikation bei notwendigen Gebührenerhöhungen

(Vorschlag: WAZV Jessen)

„Unser tägliches Leben wird zurzeit an vielen Stellen teurer. Die Preise für Energie steigen. Nahrungsmittel im Supermarkt kosten mehr Geld. Warum jetzt auch noch die Kosten für die Trinkwasserversorgung (und Abwasserentsorgung) steigen und warum unser wichtigstes Lebensmittel künftig teurer werden kann“, erklärt der VKU, auf seinen Internetseiten unter [„Unser Wasser-Fragen und Antworten zur Preisentwicklung“](#). Im Wesentlichen lassen sich die „Preistreiber“ wie folgt benennen:

• Energie

Der VKU schreibt dazu: „Die Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger, deren Dienstleister, die Industrie und das Baugewerbe müssen für all ihre Prozesse höhere Energiekosten zahlen. Die kommunalen Wasserversorger und Abwasserbetriebe haben die Aufgabe, eine zuverlässige Wasserversorgung der Bevölkerung sicherzustellen und das Abwasser jederzeit verlässlich und sicher zu entsorgen. Damit sie hierbei kostendeckend arbeiten können, müssen sie diese Mehrkosten früher oder später an die Verbraucher und Verbraucherinnen weitergeben.“

• Baumaßnahmen

Der VKU schreibt dazu: „Unter anderem haben die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg zu Lieferengpässen in der Industrie geführt und den Ausfall von Arbeitskräften mit sich gebracht. Schon vorher sind die Kosten im Baugewerbe erheblich gestiegen - und damit eben auch die Baukosten für die Trinkwasser- und Abwasserinfrastruktur. Lieferverzögerungen und steigende Preise für Bauleistungen zum Beispiel für den Bau neuer Rohrleitungs-Abschnitte, treiben die Investitionskosten der Versorger und Entsorger in die Höhe. Ausfallende Mitarbeitende auf dem Bau müssen zeitweise durch Fremdpersonal ersetzt werden oder Baumaßnahmen müssen für längere Zeit stillstehen - in beiden Fällen erhöhen sich dadurch die Baukosten. Ganz generell ist das Fachpersonal in der Bauwirtschaft knapp und immer schwerer zu ersetzen. Es gibt immer weniger Fachfirmen, die Bauleistungen anbieten. Und das treibt die Preise zusätzlich in die Höhe.“

• Personalkosten

Der VKU schreibt dazu: „Die geburtsstarken Jahrgänge gehen zurzeit verstärkt in den Ruhestand. Dadurch bleiben überall in der Wirtschaft Stellen unbesetzt. Der Fachkräftemangel trifft auch die Wasserwirtschaft. Gleichzeitig werden durch die derzeit anhaltend hohe Steigerung der Verbraucherpreise auch die Personalkosten steigen. Die Kosten für tariflich Beschäftigte sind in den letzten Jahren aufgrund der Anhebung der Tariflöhne stetig gestiegen. Tariflich beschäftigt sind vor allem die Mitarbeitenden im kaufmännischen, im technischen und baulichen Bereich - also genau in den Sektoren, die für den Aufbau und Erhalt der Wasser- und Abwasserinfrastruktur so wichtig sind.“

• Klimazukunft

Der VKU schreibt dazu: „Wir alle wissen, dass der Schutz des Klimas auf unserem Planeten überlebenswichtig ist. Die Politik hat dafür zusammen mit Experten umfangreiche Klimaziele erarbeitet. In der Wasserwirtschaft wollen wir unseren Beitrag leisten, damit Ökosysteme erhalten und Schadstoff-Emissionen gesenkt werden. Gleichzeitig ergreifen wir zahlreiche Maßnahmen, um die Wasser- und Abwasserinfrastruktur an den Klimawandel anzupassen. Dazu müssen die Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung möglichst energieeffizient arbeiten. Also muss auch das Innenleben der Wasserwerke und Klärwerke - technische Anlagen und Regelsysteme - regelmäßig modernisiert werden. Hinzu kommt, dass Starkregenereignisse und langanhaltende Hitzeperioden keine Ausnahmeerscheinungen mehr sind. Auch hierauf müssen wir die Infrastruktursysteme ausrichten und sie klimafest machen. All diese Erneuerungsmaßnahmen in der Wasser- und Abwasserinfrastruktur verursachen Kosten, die sich ebenfalls in den Wasser- und Abwasserentgelten niederschlagen.“

Vorbericht

für die 24. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 09.11.2023

Auf den Internetseiten des VKU finden sich weitere frei zugängliche Infografiken und Textbausteine als Kommunikationshilfen zu den wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Thema Preise und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung und warum auch diese elementaren Dienstleistungen der Daseinsvorsorge von den aktuellen Kostensteigerungen betroffen sind.

Auch der Wasserverbandstag hat ein Handbuch zur Kommunikation von Wasserpreiserhöhungen erarbeitet (**Anlage 1 VB4**). Es enthält neben generellen Hinweisen zur Preiskommunikation die Adressaten der Preisanpassungen sowie die zu übermittelnden Botschaften und benennt sodann Instrumente und Maßnahmen zur Preiskommunikation. Herr Hellmann, Wasserverbandstag, wird in der Sitzung kurz zum Thema referieren.

Im Arbeitskreis wird anschließend um Austausch gebeten, wie notwendige Gebührenerhöhungen in anderen Verbänden kommuniziert werden.

Vorbericht

für die 24. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 09.11.2023

TOP 5

Nachhaltigkeitsberichtserstattung im Lagebericht *(Vorschlag: WV Südharz)*

Die Gesellschaft und somit auch Bund, Länder und vor allem die Kommunen und kommunalen Aufgabenträger stehen angesichts der bevorstehenden vielfältigen Transformationen im Zusammenhang mit dem Klimawandel vor enormen Herausforderungen. Zielstellung der Europäischen Kommission i. R. d. European Green Deal ist die Klimaneutralität bis 2050. Deutschland strebt mit Zwischenstufen in 2030 und 2040 die Klimaneutralität bereits bis 2045 an.

Nachhaltige Investitionen, Anlagestrategien und die Nutzung nachhaltiger Finanzierungsinstrumente, wie zum Beispiel Green Bonds, sollen einen wesentlichen Beitrag für die Erreichung der Klimaschutzziele und der UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung leisten. Mit der Änderung der sogenannten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; ABL. EU L 322/15 vom 16.12.2022) wurden zudem Umfang und Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen wesentlich erweitert. Allerdings ist der Anwendungsbereich der EU-Richtlinie auf kapitalmarktorientierte Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) und großer haftungsbeschränkter Unternehmen begrenzt, die mindestens zwei der drei definierten Größenmerkmale (Bilanzsumme 20 Mio. Euro; Nettoumsatzerlöse 40 Mio. Euro; 250 Beschäftigte) überschreiten. Aus dem Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2022/2464 lässt sich entnehmen, dass kleine und mittlere Unternehmen durch nationale Umsetzungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden sollen.

Die einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften in Sachsen-Anhalt schreiben allerdings für die Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung nach § 53 HGRG die Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB vor. Für Zweckverbände, die in ihrer Verbandssatzung bestimmen, dass sie die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend anwenden, gelten die Vorschriften der §§ 15 - 19 des Eigenbetriebsgesetzes. § 19 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz LSA verweist durch die Regelung, dass für die Jahresabschlussprüfung eines Eigenbetriebes und somit auch eines Zweckverbandes die entsprechenden Vorschriften des dritten Buches des HGB gelten, wieder auf die Vorschriften der §§ 316 fortfolgende HGB, die für große Kapitalgesellschaften gelten. Größenabhängige Erleichterungen sind nicht vorgesehen. Damit würde sich der Anwendungsbereich der CSRD auch auf Zweckverbände ausweiten, obwohl der europäische Gesetzgeber kleine und mittlere Unternehmen bewusst von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausnehmen wollte.

Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) bereits mit Schreiben vom 03.03.2023 gebeten, die einschlägigen kommunalwirtschaftlichen Vorschriften mit dem aktuell geplanten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts dahingehend zu ändern (**Anlage 1 VB5**).

Im aktuellen Referentenentwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts ist eine derartige Änderung noch nicht enthalten. Gleichwohl besteht mit dem MI LSA Einvernehmen, derartige größenabhängige Beschränkungen und Erleichterungen im KVG LSA zu fixieren. Von einer Aufnahme in dem aktuellen Gesetzentwurf hat man vor dem Hintergrund abgesehen, dass die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), die die

Vorbericht

für die 24. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 09.11.2023

Inhalte der Berichterstattung definieren, erst im Entwurf vorliegen. Insoweit ist die Diskussion in Sachsen-Anhalt noch nicht abgeschlossen und aktuell noch offen, ab welcher Größenklasse öffentliche Unternehmen und Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt zukünftig tatsächlich berichtspflichtig werden.

In der Arbeitskreissitzung soll, auch wenn bis zu einer möglichen Anwendungspflicht noch einige Zeit verstreichen wird, erörtert werden, ob und wie die Datenerhebung als Grundlage für eine etwaige Berichtspflicht langfristig vorbereitet werden kann.

Vorbericht

für die 24. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 09.11.2023

TOP 6

Ersatzbaustoffverordnung - was ist nach deren Inkrafttreten zu beachten.

(Vorschlag: Wasserverband Südharz)

Mit der Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung) ist bereits 2021 ein neues Regelwerk veröffentlicht worden, welches erstmalig bundeseinheitlich die Anforderungen an die Herstellung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (Abfälle) regelt. Damit korrespondierend und deshalb auch zeitgleich wurde eine Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung veröffentlicht. Beide Verordnungen sind die wesentlichen Teile einer sogenannten „Mantelverordnung“ die nach einer zweijährigen Übergangsfrist am 01.08.2023 in Kraft getreten ist. Sie ersetzt grundsätzlich die bisherigen Länderregelungen, in Sachsen-Anhalt die „Regelungen für stoffliche Verwertung von Abfällen“.

Die in der Neuregelung gefassten Anforderungen weichen zum Teil von der bisherigen Praxis ab und erfordern deshalb von allen Beteiligten einen Prozess der Anpassung, Umstellung und Neuorientierung. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat [Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung \(FAQ\)](#) zusammengestellt. Die dort enthaltenen Hinweise gelten wie immer auch für Sachsen-Anhalt.

In Sachsen-Anhalt gibt es bislang aus dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU LSA) lediglich ein kurz gehaltenes Hinweisschreiben, welches die Landesgeschäftsstelle ausschließlich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Beirat der Umweltallianz erhalten hat. Bisher liegen keine Informationen vor, ob es wie in anderen Bundesländern eine Handlungsempfehlung geben wird.

Im Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten, wie Planer und andere Verbände mit den neuen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung umgehen, was das für künftige Ausschreibungen bedeutet und welche Konsequenzen es für den Auftraggeber haben könnte, wenn noch nach LAGA M20 ausgeschrieben wird.

Vorbericht

für die 24. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 09.11.2023

TOP 7

Hinweisgeberschutzgesetz

(Vorschlag: AV Haldensleben- Untere Ohre)

Das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden vom 31.05.2023 ist im Bundesgesetzblatt BGBl. I vom 02.06.2023 verkündet worden (E-Mail-Rundschreiben vom 13.06.2023; **Anlage 1 VB7**).

Die Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen für Kommunen in Sachsen-Anhalt mit mindestens 50 Beschäftigten oder mindestens 10.000 Einwohnern soll im Wege der Ergänzung des KVG LSA um einen neuen § 76a statuiert werden und voraussichtlich zum 01.07.2024 in Kraft treten. Danach sollen die Kommunen verpflichtet werden, interne Meldestellen auf der Grundlage des Hinweisgeberschutzes einzurichten. Die Verpflichtung soll nicht gelten für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern oder mit weniger als 50 Beschäftigten. Außerdem sollen kommunalen Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit der Aufgabe beauftragen können.

Diese Regelungen würden entsprechend auch für die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung gelten.

Nach Auffassung der Landesregierung ist diese Neuregelung nicht konnexitätsrelevant.

Die Landesgeschäftsstelle hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 20.09.2023 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts (www.kommunes-sachsen-anhalt.de, SGSA Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Stellungnahmen) eine Ergänzung der vorgesehenen Regelungen vorgeschlagen und eine Refinanzierung dieser Aufgabe durch das Land Sachsen-Anhalt angemahnt (E-Mail-Rundschreiben vom 22.09.2023, **Anlage 2 VB7**).

Im Arbeitskreis wird um Austausch gebeten, wie mit dieser Verpflichtung umgegangen werden kann.